## Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

## "Ehemalige Zuckerfabrik" Weferlingen

## Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weferlingen hat den Bebauungsplan "Ehemalige Zuckerfabrik" für die Schaffung eines Gewerbegebietes in der Größenordnung um 13,38 ha, bestehend aus

- Planzeichnung Teil A und Teil B - Begründung und nachstehend textlichen Festsetzungen

gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind

- Raumordnungsgesetz in der Form der Bekanntmachung vom - Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des

Landes Sachsen-Anhalt vom 02. 06. 1992 - Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom

- Baugesetzbuch vom 08. 12. 1986

- Maßnahmegesetz zum BauGB vom 06. 05. 1993 - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. 06. 1994 - Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. 01. 1990

- Gemeindeordnung LSA vom 11. 10. 1993 - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 02. 1992

## Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planzeichnung mit ihren textlichen Festsetzungen Teil A und Teil B und der Begründung, die die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Haldensleben

Gemarkung Weferlingen

Flur

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 Bau-NVO v. 23. 01. 1990

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 3. Tankstellen,

4. Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, 3. Vergnügungsstätten

1.2 Industriegebiete (GI) gemäß § 9 Bau-NVO vom 23. 01. 1990

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind: 1. Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Tankstellen

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem

fläche und Baumasse untergeordnet sind,

und sportliche Zwecke

Bei Übernahme eines Grundstückes durch einen Fertigbetonbetrieb ist die Aufstellung eines Zementsilos gestattet.

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soiale, gesundheitliche

Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grund-

1.3 Mischgebiete (MI) gemäß § 6 Bau-NVO v. 23. 01. 1990

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich

(2) Zulässig sind 1. Wohngebäude

2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften

sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land-

und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 6. Gartenbaubetriebe,

7. Tankstellen 8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche

Nutzungen geprägt sind. (3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des

2. Maß der baulichen Nutzung lt. BAU-NVO § 17 (1) als

§ 4a Abs. 3 Nr. 2 zugelassen werden.

Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 0,6 0.8 0,75 Geschoßflächenzahl (GFZ) 1.0 1.0 Baumassenzahl (BMZ) 9.5 Bebauung (§22 BauNVO) offen offen

gestaffelt 4,5-10 m 6,00 m max. 7,5 m (§16 BauNVO)

3. Grünordnerische Festlegungen

3.1 Sowohl private (Fläche zwischen Grundstücks- und Baugrenze) als auch öffentliche Begrünung ist innerhalb 1-2 Pflanzperioden nach Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der Erschließung nachzuweisen.

3.2 Einstellplätze und Fahrspuren auf den Grundstücken sind mit Schotterrasen, Rasengittersteinen oder als wassergebundene Decke zu befestigen

3.3 Es sind allgemein nur Pflanzarten zulässig, die der potentiell natürlichen örtlichen Vegetation entsprechen. 3.4 Eigentümer und Kommune sind zur Ersatzpflanzung ver-

3.5 Ausfahrtbepflanzungen dürfen nicht höher als 80 cm werden. 3.6 Auf jeweils 500 m² Grundstücksfläche ist ein Großbaum zu

3.7 Schutz des belebten Oberboden nach § 202 BauGB. 3.8 Großflächige Hallenwände sind zu 1/3 mit aufsteigenden rankenden Gewächsen zu begrünen.

4. Abstände zwischen Gewerbe- und Wohngebiet

1 P7/7/77 F77

Auf den GE-Flächen mit der Kennzeichnung I-V sind nach dem Runderlaß des Umweltministeriums vom 26.08.1993 (Abstandserlaß) die unter den Abstandsklassen V-VII (Lfd.-Nr. 84-202) aufgeführten Betriebsarten zulässig. Zusätzlich ist die Errichtung, nach Aussage im Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlasses, nachfolgend aufgeführteBetriebsarten auf den o.g. Flächen möglich:

- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien - Anlogen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht

Hinweise

Der Beginn der Erdarbeiten ist 14 Tage vorher dem LfA (Halle) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

2. Im Fall unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist hingewiesen.

Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen", um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für archäologische Denkmalpflege zu ermöglichen.

Die Untergrundbeschaffenheit hinsichtlich der Grundwassergeschütztheit muß als ungünstig bis sehr ungünstig eingeschätzt werden. Es empfehlen sich auf dem ehemaligen Fabrikgelände detailliertere Untersuchungen hinsichtlich vorhandener Kontamination der Böden.

1. Aufstellungsbeschluß

vom heutigen Tage

Magdeburg, den. 01.02.. 19.96.

Teil B

Teil A

Der Gemeinderat Weferlingen hat am 26. 03. 1993 den Beschluß für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Zuckerfabrik" gefaßt. Regierungspräsidium Magdeburg Genehmigt gerhäß Verfügung

Weferlingen, den

Verfahrensübersicht

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Beschlußfassung vom 26. 03. 1993 wurde ortsüblich in der Gemeinde am 01. 04. 1993

bekanntgemacht.

Weferlingen, den

3. Auslegungsbeschluß

Die Gemeinderat hat am 22.05.1995 den Bebauungsplanentwurf und seine Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung

freigegeben.

Montiales Bürgermeister

Bürgermeister

sof blue

Bürgermeister

- Went cole

Bürgermeister

4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der vom Gemeinderat gebilligte Bebauungs-planentwurf und die Begründung lagen vom 06. 06. 1995 bis 07. 07. 1995 in der Gemeindeverwaltung aus. Der Auslegungszeitraum wurde ortsüblich vom 29. 05. 1995 bis 07. 07, 1995 bekanntgegeben.

Weferlingen, den

Beschlußfassung

Unter Berücksichtigung/Abwägung der infolge Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat den Bebauungsplan "Ehemalige

Zuckerfabrik" mit Begründung am 05. 10. 1995 als Satzung beschlossen.

Weferlingen, den

Bürgermeister

Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan mit Begründung wurde am 20. 10. 1995 bei der höheren Verwaltungsbe-

hörde, dem Regierungspräsidium Magdeburg

Dezernat 25, zur Genehmigung eingereicht. Weferlingen, den

Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Auflagen/Maßnahmen/Hinweisen

Magdeburg, den

(im Auftrag)

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist am .13.02.96.... ortsüblich bekanntgemacht Mit dieser Bekanntmachung tritt der B-Plan gem. § 12 Bau-GB in Kraft. Der Bebauungsplan

ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Weferlingen hinter-Jedermann kann während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen und Auskünfte

Weferlingen, den 13.2.96

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 28.12 93) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei Die Übertragbarkeit der neu zu bildenen ing. Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei inba

Katasteramt, den Bielefeld, 23.01.1995



MA Archaeldeursche Archaeldeurs und Ingenieur-Greicht

Bebauungsplan- Weferlingen ehemalige Zuckerfabrik Bauherr :

Planungsbüro Anhaltstraße Datum : 01/96
Maßstab : 1:1000 Bearbeirer: Duella

BMZ 9,5 TH max. 6,0 m ū. Gehweg

und den textlichen festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. 28.05.2014

GE GRZ 0.8 GRZ 0.8 GRZ 0.8 GRZ 0.5 TH 4.5 M 4.5

Die Satzung wird hiermit 28.05.2014

TH max. 7,5 m ü. Gehweg

00 0000000 STORE PUT

Maßzahlen TRAFO sonstige Darstellung ohne Festsetzungscharakter:

Planzeichenerklärung

ПППППП

-0-0-

----

Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen Grenze des räumlichen Geltungs-Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung öffentliches Leitungsrecht zugunsten aller öffentlicher Erschließungsträger

Gewerbegebie

Traufhöhe

Grundflächenzah Geschoßflächenzah

Baumassenzahl

offene Bauweise

Bahnanlagen

geschlossene Bauweise vorh. Bebauung

leitung, unterirdisch

leitung oberirdisch

Einzelbäume Bestand

Öffentliche Grünfläche,

Einzelbäume Neupflanzung

Straßenverkehrsfläche, geplant mit

Hauptversorgungs- und Hauptwasser-

Hauptversorgung und Hauptwasser-

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen,

Rad- und Fußgängerbereich

Flurstücksgrenze

§ 8 BauNVO

9 BauNVO 6 BauNVO

§18 BauNVO

17 BauNVO

17 BauNVO §17 BauNVO

§22 BauNVO

§22 BauNVO

§§22 u. 23 BauNVO

Nr.13 u. Abs. 6 BauGB

Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB

§5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 4,

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§5 Abs. 2 Nr.3 u. Abs. 4 BauGB

§5 Abs. 2 Nr.3 u. Abs.4 BauGB

§5 Abs. 2 Nr. 4 Abs.4, §9 Abs.1

§5 Abs. 2 Nr. 4 Abs. 4, §9 Abs. 1,

§9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB

§9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB

§5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs 6 BauGB

§9 Abs.1 Nr. 26 u. Abs.6 BauNVO

§9 Abs. 7 BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO